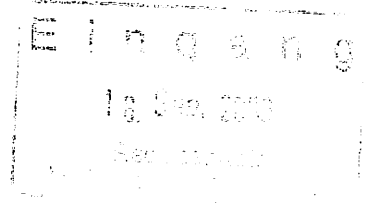
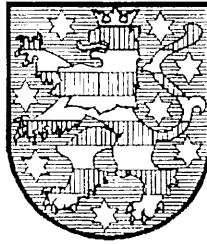


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **9. September 2009** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 5. Januar 2009 verpflichtet, hinsichtlich des Klägers Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seinen eigenen Angaben zu Folge türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und reiste im Juni 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Er stellte am 24. Juni 2002 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser wurde mit Bescheid vom 8. Juni 2004 bzw. 23. November 2006 (Folgeantrag) nach jeweiligem Durchlaufen eines Gerichtsverfahrens abgelehnt. Ebenso wurden keinerlei Abschiebungshindernisse festgestellt.

Mit Antrag vom 15. April 2008 stellte der Kläger einen weiteren Folgeantrag, dergestalt, dass er die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG für sich beantragte. Hierin führte er aus, nunmehr durch ein weiteres Gutachten seine Erkrankung belegen zu können.

Auch diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 5. Januar 2009 ab. Sein Vortrag hinsichtlich Neuerungen bzgl. seiner Erkrankung seien verfristet. Das vorgelegte Gutachten datiere auf den 10. Dezember 2007 und wurde erst am 15. April 2008 vorgelegt. Des Weiteren seien Gefahren einer Gesundheitsverschlechterung im Zielstaat nicht aufgezeigt worden. Der Kläger habe es selbst in der Hand sich vom Ort seines Traumas fernzuhalten. Wesentliche Änderungen seit dem Erstverfahren seien bereits nicht ersichtlich.

Der Kläger hat bereits hiergegen mit Schriftsatz vom 26. November 2008, beim Verwaltungsgericht am 27. November 2008 eingegangen, Klage erhoben.

Zur weiteren Begründung der Klage führt der Kläger aus, dass er nicht in die Türkei zurück könne, da er ihm dort eine elementare Verschlechterung seines Gesundheitszustands drohe.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 5. Januar 2009 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren mit Beschluss der 2 .Kammer vom 24. Juni 2009 zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten mit dem Aktenzeichen 2 K 20056/03 We und 2 K 20124/05 We, die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden. Denn diese ist darauf, mit der rechtzeitig ergangenen Ladung, ordnungsgemäß hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die Klage ist begründet.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 2009 durchgreifende Zweifel.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Abänderung der Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG, § 71 AsylVfG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu Unrecht im Bescheid vom 5. Januar 2009 das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Bezugnahme auf sein bisheriges Vorbringen und seiner Ergänzung hinsichtlich seines Gesundheitszustandes zur Geltendmachung eines Asylfolgeantrags gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - abgelehnt.

Der Kläger ist hierdurch auch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat das Recht auf Abänderung der Entscheidung hinsichtlich § 53 AuslG und hierin auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Auf einen Folgeantrag ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993, Informationsbrief Ausländerrecht 1993, 357; Marx, Kommentar zum AsylVfG, 3. Aufl., 1995, § 71 Rdnr. 89) vorliegen. Ist dies der Fall, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur inhaltlichen Entscheidung über den Folgeantrag.

§ 51 Abs. 1 - 3 VwVfG setzt jedoch zunächst voraus, dass der jeweilige Kläger eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten substantiiert und nachvollziehbar behauptet, dass auf Grund der allgemeinen Verhältnisse in seinem Herkunftsland die vorgelegene Verfolgungsfurcht begründet erscheint.

Zudem muss er ohne grobes Verschulden gehindert gewesen sein, den Wiederaufnahmegrund in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen und den Folgeantrag außerdem binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Wiederaufnahmegrund bekannt geworden ist, gestellt haben (§ 51 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. § 71 Abs. 3 AsylVfG).

Bei verschiedentlich vorgetragenen Gründen ist die 3-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG für jeden Grund isoliert zu prüfen (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 1989, NVwZ 1990, 359, 360).

Vorliegend ist durch die von dem Kläger vorgetragenen neuen Gründe und hierbei insbesondere jene, die sich aus den ärztlichen Stellungnahmen die im Rahmen des Verfahrens, insbesondere das Gutachten des Ethno-Medizinischen Zentrum e.V. vom 10. Dezember 2007, vorgelegt wurden, durchaus erheblich. Diesbezüglich hat gerade das Gutachten zweifelsfrei ergeben, dass eine Behandlung des Klägers punktuell in der Türkei grundsätzlich wohl möglich ist, hiervon ungeachtet der Kläger aber bereits allein durch das ihm gegenüber angetragene Begehren der Rückführung und erst Recht eine Rückführung selbst, ihn erheblich psychisch weiter schädigen würde, wenn nicht gar gänzlich zerstören. Damit droht dem Kläger in seinem Heimatland, für den Fall der Rückkehr konkret die Gefahr, an seiner Erkrankung erhebliche Beeinträchtigungen an Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit erdulden zu müssen.

Zunächst wird nicht deutlich, dass der Kläger das Gutachten zu spät im Sinne der 3-Monatsfrist des § 51 VwVfG vorgelegt hat. Zwar trifft es zu, wenn das Bundesamt anführt, dass das Gutachten auf den 10. Dezember 2007 datiert und aber erst am 15. April 2008 dem Bundesamt im Rahmen eines weiteren Folgeantrags vorgelegt worden sei. Jedoch vermochte der Be-

vollmächtigte des Klägers zum einen substantiiert darzulegen, dass dem Kläger selbst das Gutachten erst am 15. Januar 2008 unterbreitet wurde, sodass die Frist des § 51 VwVfG gerade noch eingehalten ist, zum anderen hätte das Bundesamt auch unabhängig von der Frist aufgrund des Inhalts des Gutachtens im Rahmen ihres Ermessensspielraumes nach §§ 51 Abs. 5 i.V.m. 48, 49 VwVfG das Verfahren wieder aufrufen müssen.

Das vorgelegte Gutachten des Ethno-Medizinischen Zentrum e.V. vom 10. Dezember 2007 ist zunächst hinsichtlich der Diagnose PTBS völlig zweifelsfrei, der Gutachter selbst formuliert "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit". Das Krankheitsbild wird mit schwerer seelischer Störung beschrieben, die bereits eine chronifizierte Symptomatik der posttraumatischen Belastungsstörung ist. Der Gang zur Diagnose und deren Grundlagen werden in ausreichend breiter Form dargestellt und erscheinen zweifelsfrei nachvollziehbar. Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags bzw. Glaubwürdigkeit des Klägers kommen im Gutachten nicht auf. Das Gutachten hält sich aus der Bewertung des Sachverhaltes, ab von der medizinischen Diagnose, völlig raus und es wird nicht erkennbar, dass eine eigene sachfremde Erwägung den Entscheidungsgang beeinflusst hätte. Der Gutachter sagt soweit klar, dass Anhaltspunkte für eine Simulation sich während der Untersuchungssituation nicht haben finden lassen. Klar ist das Gutachten auch hinsichtlich der Gefahr einer Retraumatisierung bei einer Verbringung in die Türkei.

Das Gutachten stellt insoweit klar dar, dass ein Verbringung des Klägers zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes von ihm führen würde. Klar ist das Gutachten auch hinsichtlich des für den Kläger anvisierten Verbringungsortes Türkei. Nicht wie im Bescheid des Bundesamtes ausgeführt, wäre eine Verbringung in die Türkei unbedenklich, lediglich sein Heimatort könnte Probleme bringen, sondern etwas Vergleichbares findet sich nicht im Gutachten. Hier bezieht sich die Retraumatisierungsgefahr immer auf die gesamte Türkei. Es lässt sich auch nicht wie vom Bundesamt argumentiert, allein darauf abstellen, dass bereits für den Fall einer Abschiebung in der Bundesrepublik Deutschland eine Suizidgefahr bestehe und damit kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot. Sicher geht das Gutachten von einer solchen Suizidgefahr aus, aber nicht allein bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland, sondern je nach dem Moment der Retraumatisierung auch genauso in der Türkei. So kann die Suizidgefahr in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG vielleicht ausgeklammert werden, aber nicht in ihrer Allgemeinheit, wie sie sich generell im Falle einer Retraumatisierung, auch in der Türkei stellen kann.

Ihm droht auch darüber hinaus eine beachtliche Retraumatisierungsgefahr. Die Prognose aus dem Gutachten ist hierbei ganz klar. Bereits die Mitteilung der Notwendigkeit der Ausreise würde für den Kläger das Auslösen spontaner Retraumatisierungsprozesse bedeuten. Bereits dieser Umstand würde für den Kläger eine Dimension erreichen, der zu einer vitalen Gefährdung führen könnte. Auch noch gravierendere Folgen sind hierbei zu erwarten. Es geht weiter aus dem Gutachten auch klar hervor, dass selbst bei unterstellt guten Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei eine Behandlung des Klägers voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, weil Voraussetzung einer Behandlung von ihm ein subjektives Sicherheitsgefühl bei ihm voraussetzt. Hier wird bereits nicht ersichtlich, dass solche Strukturen für den Kläger vorzufinden oder erreichbar sein könnten.

Nach alledem war der Klage zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 30 RVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO-.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Groschek